

FAKTENBLATT

KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

URSPRUNG UND GRUNDSÄTZE

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das Kind nicht länger als Eigentum betrachtet, sondern als Individuum, welches besonders geschützt werden muss. Das Kind wird dadurch zum Rechtssubjekt.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der UN angenommen. Sie war das Ergebnis eines jahrzehntelangen Prozesses nach dem 2. Weltkrieg, an dessen Anfang die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 stand.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Ihre konkreten Rechte sind in 54 Artikeln beschrieben.

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf vier Grundprinzipien:

- a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)
- b) Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)
- c) Sicherung von Leben, Überleben und persönlicher Entwicklung (Art. 6)
- d) Respekt vor der Meinung des Kindes (Art. 12)

An diese Grundprinzipien schliesst ein Katalog von Rechten an. Diese Rechte werden häufig in drei Gruppen eingeteilt:

Förderrechte: Kinder haben das Recht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, soziale Sicherheit und ein menschenwürdiges Wohnen. Das Recht auf einen Namen und einen Eintrag ins Geburtenregister ist ein fundamentales Recht, wie die Staatsangehörigkeit und somit das Recht auf eine persönliche Identität.

Schutzrechte: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführungen und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren (Zusatzprotokolle der UN-Kinderrechtskonvention).

Partizipationsrechte: Kinder haben ein Recht auf die freie Meinungsäusserung und sie haben Anspruch auf eine kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf deren Anhörung, Mitsprache, Gedankens- und Religionsfreiheit schützen.

ZUSATZPROTOKOLLE

Die Kinderrechtskonvention ist seit 1989 durch drei Zusatzprotokolle ergänzt worden: Das erste Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie das zweite Zusatzprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie traten im Jahr 2002 in Kraft. Das dritte Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren ist erst seit April 2014 in Kraft.

(Quelle: UNICEF Schweiz)



MEILENSTEINE AUF DEM WEG ZUR KINDERRECHTSKONVENTION

1924

Der Völkerbund verabschiedet die Erklärung zu den Rechten des Kindes, die als Genfer Erklärung bekannt wird.

1945

Gründung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO).

1946

Die UNO greift die Genfer Erklärung auf und bildet den Fonds der Vereinten Nationen für die Kinder (UNICEF).

1948

Die UNO verabschiedet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Artikel 25, Absatz 2, dieser Erklärung bekräftigt: «Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie ausserhehliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.»

1959

Am 20. November verabschiedet die Generalversammlung der UNO einstimmig die Erklärung zu den Rechten des Kindes. Aus diesem Grund findet alljährlich an diesem Datum der «Tag der Kinderrechte» statt.

1979

Internationales Jahr des Kindes. In diesem Jahr wird das Projekt einer Kinderrechtskonvention lanciert. Die UNO-Menschenrechtskommission setzt eine Ad-hoc-Gruppe ein, welche die Konvention vorbereiten soll.

1989

Am 20. November verabschiedet die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes. Diese tritt am 2. September 1990 in Kraft.

1997

Am 24. Februar ratifiziert die Schweiz die Internationale Kinderrechtskonvention. Sie tritt in der Schweiz am 26. März 1997 in Kraft. Die Konvention ist heute weitgehend in das Rechtssystem der Schweiz integriert und ist somit für die Behörden auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene verpflichtend.

(Quelle: Kinderrechte konkret, alliancesud 2009)

Berichterstattungsverfahren – oder wie werden Kinderrechte überprüft

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, gemäss Art. 44 KRK zwei Jahre nach deren Ratifizierung einen Erstbericht, beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes einzureichen. Gemäss Art. 45 KRK werden diese Staatsberichte durch Berichte der Zivilgesellschaft, sogenannte Schattenberichte der NGOs, ergänzt. Des Weiteren sind die Vertragsstaaten und Kinderrechts-NGOs alle fünf Jahre dazu aufgefordert einen aktualisierten Bericht einzureichen sowie vor dem UN-Kinderrechtsausschuss Stellung dazu zu nehmen.

Die Schweiz befindet sich aktuell in einem verkürzten Berichtsverfahren. Neu werden auch die (direkten) Kinderanliegen in Form eines Kinder- und Jugendberichtes erfasst.

(Quelle: Netzwerk Kinderrechte Schweiz)

Der Begriff der Kindheit – nicht in Stein gemeisselt

Die Kinderrechtskonvention hatte einen massgeblichen Einfluss auf den Begriff Kindheit und den unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl. Seit ihrer Entstehung wird Kind sein und Kindheit als etwas Schützenswertes aufgefasst. Kinder werden gleichzeitig aber auch als Individuen mit einer eigenen Meinungs- und Willensbildung verstanden sowie ernst genommen.

Diesem Verständnis von Kindheit liegt ein westliches, bürgerliches Denken des 20. Jahrhunderts zugrunde. Aufgrund der angestrebten Allgemeingültigkeit der Konvention, kann dies in einem globalen Kontext jedoch durchaus kritisch diskutiert werden.

(Quelle: UNICEF)

